

Ausstellungsbedingungen (Stand 01.02.2022)

1. Titel und Veranstalter

Die Ausstellung trägt den Titel Gewerbechau Loiching 2022, Veranstalter ist der Gewerbeverein Loiching e.V.

2. Organisation

Leitung - Gewerbeverein Loiching e.V., 1. Vorstand Sandra Wiesbeck

3. Ort - Dauer - Öffnungszeiten

Die Ausstellung findet im Gewerbegebiet Kronwieden am 10. und 11. September 2022 statt. Die Ausstellung ist täglich von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

4. Anmeldung

Die Bestellung eines Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars durch Einsenden an den Veranstalter. Der Vordruck ist vom Antragsteller in allen Punkten genau auszufüllen. Die Folgen nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Anmeldung trägt ausschließlich der Aussteller.

Die Anmeldung gilt als Zulassungsantrag. Anmeldeschluss ist der 15. Mai 2022. Für Anmeldungen, die später eingehen, bleibt der Anmelde 14 Tage gebunden.

5. Zulassung

Die Entscheidung über die Zulassung der Aussteller und des einzelnen Ausstellungsgutes trifft allein den Veranstalter. Es steht ihm frei, Anmeldungen ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Aus der rechtzeitigen Anmeldung, der Einladung oder früheren Teilnahme kann kein Anspruch auf Zulassung abgeleitet werden, ebenso wenig ein Konkurrenzausschluss oder die Überlassung eines bestimmten Platzes. Mit dem Zugang der Zulassungsbestätigung oder Rechnung kommt der Ausstellungsvertrag verbindlich zustande.

6. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt im Sinne einer fachgerechten Einteilung des vorhandenen Raumes durch den Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Zusagen für bestimmte Stände werden vor der endgültigen Standzuteilung grundsätzlich nicht erteilt. Mündliche Zusagen sind für den Veranstalter nicht bindend und berechtigen weder zu Ersatzansprüchen noch zur Zurückziehung der Anmeldung.

7. Untervermietung, Tausch, Verkauf für Dritte

Die Weitervermietung oder Untervermietung des Standes ist nicht gestattet. Ebenso wenig ein eigenmächtiges Tauschen der Plätze.

8. Beschaffenheit der Ausstellungsfläche

Die Ausstellungshalle hat keine Rück- bzw. Trennwände. Das Ausstellungsfreigelände befindet sich zum Teil auf Kiesboden.

9. Zahlungsbedingungen

Zahlungstermin laut Rechnung. Die vollständige und fristgerechte Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für die Berechtigung zum Bezug des gemieteten Platzes. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und Fristsetzung über Stände, die nicht voll bezahlt sind, anderweitig verfügen, wobei die Zahlungsbedingungen wie beim Rücktritt (Ziff. 10) Platz greifen.

Dem Veranstalter steht an dem eingebrachten Ausstellungsgut für alle nicht erfüllten Verpflichtungen das Vermieter-Pfandrecht zu.

10. Rücktritt

Eine nachträgliche Entlassung der Aussteller aus dem Vertrag auch aus Gründen, die vom Aussteller nicht zu vertreten sind, wird nur zugestanden, wenn der Stand wieder anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall hat der aus dem Vertrag entlassene Aussteller bis zu 25% Standmiete als Unkostenentschädigung an den Veranstalter zu entrichten.

Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, ihn in anderer Weise auszufüllen. Der Mieter hat dann keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete.

11. Aufbau

Die Ausstellungsflächen stehen 2 Tage vor Eröffnung zum Bezug bereit. Falls durch Sonderaufbauten eine längere Aufbauzeit notwendig ist, ist dies der Messeleitung rechtzeitig mitzuteilen.

Der Aufbau muss am Tage der Eröffnung bis 9.00 Uhr beendet sein.

Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage der Eröffnung bis 9.00 Uhr nicht begonnen worden, verschuldet oder unverschuldet durch den Aussteller, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Die Standmiete ist vom Mieter trotzdem voll zu bezahlen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind in jeden Fall ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

12. Gestaltung und Ausstattung des Standes

Der Mieter ist verpflichtet, den Stand auf eigene Kosten nur mit den zur Ausstellung angemeldeten Gegenständen formschön auszugestalten und ihn während der ganzen Ausstellung in diesem Zustand zu halten. Das verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Am Stand ist für die gesamte Ausstellungsdauer Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Zusätzliche Bedingungen für Aussteller im Freigelände.

Für Grabungen, auch für Masten, ist vorher die Genehmigung der Messeleitung einzuholen. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigung von Rohrleitungen und Kabeln haftet der Aussteller voll.

Der Ausstellungsstand muss täglich von 10.00 bis 18.00 Uhr mit sachkundigem Personal besetzt sein. Wenn das Geschäftsgebahren des Standpersonals wiederholt zu erheblichen Beanstandungen Anlass geben sollte, die dem Ruf der Messe schaden, kann die erteilte Zulassung ohne Anspruch auf Schadenersatz widerrufen werden.

13. Abbau

Mit dem Abbau der Stände darf frühestens am Sonntag, 11.9.2022 ab 18.30 Uhr begonnen werden. Der Ausstellungsstand ist bis spätestens Montag, 12.9.2022 16.00 Uhr abzubauen. Materialien zur Befestigung des Untergrundes (Kies, Sand usw.) dürfen nur mit Genehmigung der Messeleitung aufgebracht werden und müssen auf eigene Kosten wieder entfernt werden. Sind Ausstellungsplätze nicht sauber geräumt, lässt sie der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers räumen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Die nicht abgebauten Hallenstände oder nicht abgefahrenen Ausstellungsgüter werden auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung kostenpflichtig eingelagert.

14. Werbung, Fotografieren

Die Ansprache des Messebesuchers, das Verteilen von Werbetrübsachen, das Anbringen von Werbemitteln ist nur innerhalb des Standes erlaubt. Es darf nur Eigenwerbung betrieben werden. Eigene Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarstellungen und Werbeballone bedürfen

ausdrücklicher Genehmigung, die rechtzeitig zu beantragen ist. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten und Lichtbildgeräten, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse eines geordneten Messebetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Das gewerbsmäßige Fotografieren und Zeichnen innerhalb des Ausstellungsgeländes bedarf einer besonderen Genehmigung des Veranstalters.

15. Reinigung

Die Messeleitung reinigt die öffentlichen Wege in den Hallen und im Freigelände. Für die Standreinigung sind die Aussteller zuständig. Verpackungsmaterial und Abfälle dürfen nicht vor den Hallen abgestellt werden, sondern müssen in den aufgestellten Container verbracht werden. Abstellen vor den Hallen ist verboten!

16. Strom

Die allgemeine Beleuchtung (nicht die der einzelnen Stände) wird vom Veranstalter erstellt.

Sämtliche Installationen bis zum Standanschluss werden nur von den vom Veranstalter beauftragten Firmen ausgeführt. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher als angegeben ist, können auf Kosten des Ausstellers von der Messeleitung entfernt werden. Die Messeleitung haftet nicht für eine Unterbrechung oder Leistungsschwankung der Versorgungsanlagen.

17. Bewachung und Haftung

Die allgemeine Bewachung des Geländes außerhalb der Öffnungszeiten der Messe übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Beschädigung oder Verluste. Etwaige Schäden oder Verluste müssen dem Wachpersonal bis spätestens 13.00 Uhr eines jeden Tages gemeldet werden.

Die Messehalle ist jeweils 1 Tag vor Beginn der Messe, während der Messe und dem darauffolgenden Tag bis 8.00 Uhr bewacht. Das Freigelände ist jeweils 1 Tag vor Beginn der Messe, während der Messe und dem darauffolgenden Tag bis 8.00 Uhr bewacht. Die Kosten der Bewachung sind in der Platzmiete eingeschlossen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Ausstellungsgütern, am Stand und der Einrichtung. Für Sach- und Personenschäden haftet der Veranstalter nur insoweit, als er gesetzlich dafür haftbar gemacht werden kann.

18. Versicherung

Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung unter Einschluss des An- und Abtransportes des Ausstellungsgutes, sowie einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden auf eigene Kosten wird den Ausstellern dringend empfohlen.

19. Fahrverbot und Parkplätze

Während der Messedauer besteht innerhalb des Messegeländes Park- und Fahrverbot von täglich 9.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Dies gilt nicht für besonders gekennzeichnete Fahrzeuge des Veranstalters. Der Zubringerverkehr für Aussteller darf nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 9.30 Uhr erfolgen.

20. Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften

Die Messeleitung übt im Messegelände das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters und der Kontrollorgane sowie der Sachverständigen des TÜV ist unverzüglich Folge zu leisten. Gegen Vorzeigen des Dienstausweises haben diese jederzeit Zutritt zu allen Ausstellungsflächen. Die allgemeinen und örtlichen Vorschriften betreffend Feuerschutz, Unfallverhütung und des Gewerbesens usw. sind einzuhalten.

Insbesondere ist zu beachten:

a) In den Hallen ist die Verwendung von offenem Licht verboten. Für Feuerungsanlagen, Wärmegeräte usw. bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

Feuerlöschgeräte sowie Notausgänge dürfen nicht zugebaut werden. Brennbares Verpackungsmaterial ist aus den Hallen zu entfernen.

b) Maschinen und Geräte müssen in Bau und Ausstattung den Unfallverhütungsvorschriften bzw. dem Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. IS 717) entsprechen

c) Die elektrischen Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE entsprechen.

21. Erlaubnis für Ausschank und Imbissstellen

Alle Aussteller mit Ausschank und Imbissstellen haben alle erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen bei den jeweils zuständigen Behörden selbst einzuholen und für die Einhaltung von Auflagen und Voraussetzungen selbst zu sorgen. Bei Verstößen ist die Messeleitung berechtigt, die vorübergehende oder endgültige Schließung anzuordnen und durchzusetzen.

22. Änderung, Höhere Gewalt, Pandemie

Bei unvorhergesehenen Ereignissen und behördlichen Anordnungen, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, hat der Veranstalter das Recht

— die Messe abzusagen, wobei bis zu 25% der Standmiete als Unkosten einbehalten werden können.

— die Messedauer oder die Öffnungszeiten ohne Anerkennung von Schadensersatzansprüchen für beide Teile zu ändern.

In diesen Fällen ist dies so früh wie möglich vom Veranstalter bekanntzugeben.

Für den Fall, dass die Veranstaltung aus Gründen des Gesundheitsschutzes auf behördliche Anweisung hin oder aus gesetzlichen Gründen nicht stattfinden kann, wird keine Standmiete einbehalten und alle bereits bezahlten Anzahlungen auf die Standmiete werden vollständig erstattet.

23. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Loiching. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach dem Ort der Ausstellung.

24. Sonstiges

Die Ausstellungsbedingungen sind dem Aussteller vor Unterzeichnung des Vertrags ausgehändigt worden bzw. zugänglich gemacht worden. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung werden diese Gegenstand und Inhalt des Vertrags. Jeder Aussteller hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch seine Beauftragten und Beschäftigten Sorge zu tragen und ist hierfür verantwortlich.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die schriftlichen Vereinbarungen enthalten die Vertragsbedingungen vollständig und abschließend.

25. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.